

0. Geltungsbereich

0.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumlichkeiten, Einrichtungen etc. und die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Tagungen, Events und sonstigen Veranstaltungen (im Folgenden Veranstaltung genannt) im CCH Congress Center Hamburg bzw. auf dem Messegelände.

0.2 Vertragsparteien sind die Hamburg Messe und Congress GmbH (im Folgenden HMC genannt) als Betreiber dieser Versammlungsstätten und ihr „Vertragspartner“.

0.3 Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Veranstalters erkennt HMC nicht an, es sei denn, der Geltung wäre ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden.

0.4 Zusätzlich zu diesen Veranstaltungsbedingungen gelten die „Sicherheitsrichtlinien für Kongresse, Tagungen und Events“, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Laser, Nebelmaschinen beabsichtigt ist, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt / errichtet oder Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen durch den Vertragspartner oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufgebaut werden sollen. Plant der Vertragspartner die Durchführung entsprechender Maßnahmen / Aufbauten, so hat er dies HMC in der „Pflichtmitteilung zur Veranstaltung“ mitzuteilen. Er erhält die Sicherheitsrichtlinien auf Anforderung zugesandt, soweit sie dem Vertrag noch nicht als Anlage beigefügt waren.

Entsprechendes gilt für den Aufbau von Messe- / Ausstellungsständen. In diesem Fall gelten zusätzlich die „Technischen Richtlinien der HMC für Messen und Ausstellungen“.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sicherheits- bzw. Technischen Richtlinien ungeschränkt und verbindlich allen von ihm beauftragten Vertragsfirmen (Agenturen, Technikfirmen etc.) vorzugeben und deren Einhaltung ihnen gegenüber sicherzustellen.

0.5 Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, Sicherheitsrichtlinien und Technischen Richtlinien gelten gegenüber natürlichen Personen sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse.

0.6 Sämtliche Geschäftsbedingungen sind einsehbar unter:

www.hamburg-messe.de bzw. www.cch.de

1. Vertragsschluss, Vertragspartner

1.1 Sämtliche Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. HMC übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Vertragspartner. Der Vertragspartner unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des von HMC mitgeteilten Rücksendezeitraums an HMC zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch HMC und deren Zusendung an den Vertragspartner erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

Mündliche Änderungen / Erweiterungen des Vertragsgegenstandes oder Bestellungen müssen mindestens in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) von HMC bestätigt werden.

1.2 Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Vertragspartner bedarf es insoweit nicht.

1.3 Beauftragt der Vertragspartner, der Veranstalter ist, Dritte (z. B. Subunternehmer / Agentur) im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung und/oder gestattet der Vertragspartner Dritten die Vorbereitung, Durchführung und/oder Organisation der Veranstaltung, so verpflichtet sich der Vertragspartner hiermit, auf erste Anforderung der HMC die Verbindlichkeiten des oder der Dritten zu erfüllen, die diesem bzw. diesen gegenüber HMC erwachsen. Der Vertragspartner hat die Handlungen und Erklärungen des Dritten wie eigene gegen sich gelten zu lassen.

1.4 Wird nicht der Veranstalter Vertragspartner, sondern ein Dritter (z.B. Agentur), so hat dieser Dritte den Veranstalter im Vertrag als Veranstalter zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, den Sicherheitsrichtlinien und den Technischen Richtlinien in Kenntnis zu setzen. Gegenüber HMC bleibt der Dritte als Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Entsprechend gelten sämtliche Pflichten des Veranstalters gemäß diesen Veranstaltungsbedingungen dann für den Dritten als Vertragspartner. Der Veranstalter ist Erfüllungsgehilfe des Dritten; Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Dritte wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

1.5 Die ganz oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte bedarf der mindestens textförmlichen Zustimmung der HMC. Die Überlassung von gemäß Vertrag nutzbaren / angemieteten / vereinbarten Räumen und Flächen an Aussteller im Rahmen von Messen und Ausstellungen bedarf keiner separaten Zustimmung der HMC. Im Übrigen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Eine Zustimmung nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

1.6 Der Vertragspartner und soweit mit ihm nicht identisch der Veranstalter (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit der Vertragsbedingungen zusammenfassend nur noch als „Veranstalter“ bezeichnet) ist verpflichtet, nach außen, insbesondere auf allen Werbemaßnahmen, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc., unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht HMC die Veranstaltung durchführt.

1.7 Der Veranstalter hat der HMC auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter (gemäß den Anforderungen der VStättVO) anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der HMC hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung / Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von HMC für erforderlich gehaltene Sicherheitsgespräche, anwesend zu sein.

1.8 Einer stillschweigenden Verlängerung des Veranstaltungsvertrages wegen Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf des Nutzungszeitraumes wird bereits jetzt widersprochen. § 545 BGB findet keine Anwendung.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten, Einrichtungen etc. in den Versammlungsstätten der HMC erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen und von HMC bestätigten Nutzungszeitraum.

2.2 Der Veranstalter wird HMC ein detailliertes Veranstaltungskonzept vorlegen. Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung muss der Veranstalter alle Informationen über den geplanten Veranstaltungsablauf, die gewünschten Leistungen, die organisatorischen und technischen Details, die Einlass-, Aufbau- und Abbauezeiten, Pausen, die Aufplanung der Räumlichkeiten HMC bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn mindestens in Textform mitteilen. Der Veranstalter erhält für diese Informationen von HMC rechtzeitig vor der Veranstaltung das Formular "Pflichtmitteilung zur Veranstaltung" zugesandt. Bei Sitzplatzveranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist bereits vor Beginn des Kartenvorverkaufs die konkrete Aufplanung (Bestuhlungsplan) der Räumlichkeiten mit HMC abzustimmen. Die rechtzeitige Mitteilung ist eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters. Versäumnisse oder Verspätungen des Veranstalters können zur Einschränkung der Veranstaltung führen.

Bei kurzfristigen Veranstaltungen, wenn also zwischen dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und der Durchführung weniger als vier Wochen liegen, sind diese Ablaufinformationen sofort bekannt zu geben.

2.3 Ein Bestuhlungsplan wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zwischen den Vertragspartnern verbindlich aufgestellt. Die im Bestuhlungsplan besonders ausgewiesenen Dienstplätze für Beauftragte der HMC, die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitätsdienst und den Ordnungsdienst sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und freizuhalten.

HMC stellt dem Veranstalter Pläne der Räumlichkeiten zur Verfügung, aus denen sich die belegbaren Flächen ergeben. Der Veranstalter wird die im Rahmen der Veranstaltung zu belegenden Flächen in die Pläne eintragen und die ausgefüllten Pläne in genehmigungsfähiger Art und Weise der HMC bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

2.4 Jegliche Veränderungen an und in den überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere am Nutzungszweck und an den Rettungswege- und Bestuhlungsplänen bedürfen der vorherigen textförmlichen Zustimmung der HMC. Ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen sind auf Kosten und Risiko des Veranstalters einzuholen. Der Veranstalter darf nicht mehr als die maximal zulässige Besucheranzahl in die jeweiligen Räumlichkeiten einlassen.

3. Eintrittskarten

3.1 Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden wie Sitzplätze nach dem genehmigten Bestuhlungsplan vorhanden sind bzw. bei unbestuhlten Veranstaltungen bis zur genehmigten Personenzahl.

3.2 Bei unbestuhlten Veranstaltungen hat der Veranstalter HMC auf Verlangen den Nachweis über die tatsächlich hergestellte Anzahl der Eintrittskarten zu erbringen.

3.3 Bei Vereinbarung einer Beteiligung der HMC an den Einnahmen des Veranstalters aus dem Verkauf von Eintrittskarten ist der Veranstalter verpflichtet, die Mitteilung über die Bruttoeinnahmen in einer den Anforderungen der Finanzbehörde entsprechenden Abrechnungsform der HMC bis spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende unaufgefordert zuzusenden.

3.4 Die Gestaltung der Eintrittskarten ist zwischen dem Veranstalter und HMC abzustimmen.

4. Garderobe

4.1 Im CCH sind für die Abgabe der Garderobe die hierfür festgelegten Garderobebereiche zu benutzen. Es besteht Garderobenzwang. Das Entgelt hierfür ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs vom Veranstalter oder nach gesonderter Absprache von den Besuchern unmittelbar zu entrichten. Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Es wird keine Haftung für Garderobe und Tascheninhalte, die außerhalb der Garderobebereiche an unbeaufsichtigten Garderobenständen abgelegt werden, übernommen.

- 4.2 Gepäckstücke können gegen eine Aufbewahrungsgebühr vom Besucher ebenfalls an der Garderobe abgegeben werden. Es gelten die öffentlich ausgehängten Verwahrungsbedingungen.
- 4.3 Auf dem Messegelände können Besuchergarderoben eingerichtet und HMC mit der Bewirtschaftung gegen Entgelt beauftragt werden bzw. vom Veranstalter gegen Entgelt genutzt und selbst oder durch Dritte betrieben werden. Die Einzelheiten sind mit HMC abzustimmen.
- 5. Bewirtung**
- 5.1 Die Bewirtung mit Speisen und Getränken wird exklusiv durch die Stockheim Catering Hamburg GmbH durchgeführt.
- 5.2 Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HMC über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen- oder Tabakwarenerkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch HMC können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von HMC verlangt werden.
- 6. Werbe- und Verkaufsaktivitäten**
- 6.1 Im CCH und auf dem umgebenden Gelände (Vorplatz, unterirdische Vorfahrtsanlage und Tiergartenstraße) sowie auf dem Messegelände HMC ist jede Art von Werbung und Verkauf nur mit vorheriger Zustimmung mindestens in Textform durch HMC gestattet.
- 6.2 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namenrechte, Markenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte ist HMC durch den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.3 HMC ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, wenn der Veranstalter dem zugestimmt hat.
- 6.4 Der Veranstalter darf ausschließlich mit den von HMC zur Verfügung gestellten Originallogos der HMC auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, im Internet etc. und nur im Rahmen des Vertrages für die Veranstaltung in der jeweiligen Versammlungsstätte werben.
- 6.5 Gegen ein gesondertes Entgelt kann HMC dem Veranstalter Werbeträger in und an den Räumlichkeiten und Versammlungsstätten anbieten; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Insbesondere Werbeträger, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind (z.B. an den Glasfassaden), sind entgeltpflichtig. Im Übrigen gilt Ziffer 10.4.
- 6.6 HMC ist nicht verpflichtet, bereits auf ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung durch HMC.
- 7. GEMA-Gebühren**
- Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters.
- 8. Herstellen von Ton, Ton- Bild- und Bildaufnahmen**
- HMC ist berechtigt, Bild- / Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z.B. im Internet und auf Werbemitteln) anzufertigen oder anfertigen zu lassen, soweit der Veranstalter nicht widerspricht.
- 9. Leistungsentgelt**
- 9.1 Das Leistungsentgelt sowie ggf. enthaltene Nebenleistungen sowie Zahlungskonditionen ergeben sich aus dem Vertrag.
Die Schlussrechnung (auch in elektronischer Form) über sämtliche Leistungen erfolgt nach Ende der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen / Abschlagsbeträge und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- 9.2 HMC kann vom Veranstalter die Leistung einer angemessenen Sicherheit, beispielsweise in Form einer Bürgschaft für die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgelts und für ihre sonstigen Ansprüche verlangen.
- 9.3 Werden die angegebenen Zahlungsziele vom Veranstalter nicht eingehalten, so befindet sich der Veranstalter sofort im Verzug. Einer Mahnung bedarf es nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht. HMC ist berechtigt, von Unternehmen und gewerblich handelnden Personen Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, von natürlichen Personen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
HMC kann in einem solchen Fall dem Veranstalter und seinen Besuchern etc. den Zutritt zu den Versammlungsstätten und zu dem Gelände der HMC verweigern.
- 9.4 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Veranstalter, sofern er keine natürliche Person ist, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Veranstalter kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.5 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
§ 354 a HGB bleibt unberührt.
- 9.6 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden
- Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.
- 9.7 Sämtliche Einnahmen des Veranstalters aus dem Karten(vor)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche von HMC aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an HMC abgetreten.
- 10. Übergabe, Auflagen**
- 10.1 Vor Überlassung und bei Rückgabe der Räumlichkeiten hat eine gemeinsame Berücksichtigung der jeweiligen Versammlungsstätte, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge, Rettungswege, Einbauten, Anlagen stattzufinden. Auf Seiten des Veranstalters muss der von ihm benannte Veranstaltungsleiter anwesend sein. HMC erstellt ein Übergabeprotokoll, in dem der Zustand der genutzten Räumlichkeiten vermerkt ist. Das Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen. Werden Mängel während der Nutzungsdauer erkennbar, sind diese vom Veranstalter unverzüglich bei HMC schriftlich geltend zu machen.
- 10.2 Sämtliche vom Veranstalter in die Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bei mehrtägiger Nutzungsdauer ist eine angemessene Zwischenreinigung durchzuführen. Der Veranstalter trägt dafür und für die Müllentsorgung die Kosten.
- 10.3 Hat HMC dem Veranstalter Räume für eingebrachte Sachen zur Verfügung gestellt, so lagern diese auf Gefahr des Veranstalters. Mit der Zurverfügungstellung der Räume wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen. HMC behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben. Sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und auf die Gefahr des Veranstalters unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- 10.4 Veränderungen an den Nutzungsgegenständen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Prüfung und schriftlichen Zustimmung der HMC. Dies gilt insbesondere für Werbeträger, Plakate etc. die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind (z.B. durch die Glasfassaden, siehe Ziffer 6.5). Das Bekleben und Benageln der Innen- und Außenwände sowie Teilen desselben ist nicht gestattet. HMC hat das Recht, im Falle der Zuwiderhandlung angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt und evtl. Schäden zu Lasten des Veranstalters behoben.
- 11. Pflichten / Sicherheitsbestimmungen**
- 11.1 Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und für die Einhaltung und Beachtung sämtlicher bestehender gesetzlicher und/oder behördlicher Auflagen, Bestimmungen und Genehmigungen, insbesondere der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der VStättVO, allein und auf seine Kosten verantwortlich. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt, einzuholen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist das Erfordernis einer Festsetzung der Veranstaltung nach §§ 64 GewO sowie einer Nutzungsänderung bei anderen Veranstaltungen als Messen und Ausstellungen zu prüfen. Auf Wunsch des Veranstalters wird HMC Adressen etc. der einschlägigen Behörden und Institutionen zur Verfügung stellen. Der Veranstalter hat HMC die Genehmigungen auf Verlangen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- 11.2 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter erklärt, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen von der geplanten Veranstaltung keinerlei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 11.3 Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter (gemäß §§ 38 ff. VStättVO) ständig anwesend sein. Dieser Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit HMC, der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) und der offiziellen Auf- und Abbaueiten verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von HMC benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (z.B. Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättVO nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von HMC benannten Ansprechpartner unterstützt.
- 11.4 Hinsichtlich technischer und sicherheitsrelevanter Auflagen und Bestimmungen wird auf die "Technischen Richtlinien der HMC für Messen und Ausstellungen" bzw. die

- "Sicherheitsrichtlinien der HMC für Kongresse, Tagungen und Events" verwiesen. Diese sind für den Veranstalter verbindlich. Für den Auf- und Abbau Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 I bis VI VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen. Dieser wird durch einen von HMC benannten Ansprechpartner unterstützt. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den hier in Ziffer 11.3 genannten Bestimmungen zu entnehmen.
- 11.5 Die Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen gem. § 41 ff. VStättVO, die bestehenden gesetzlichen Auflagen sowie die Empfehlungen des VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. - sind vom Veranstalter zu beachten. Auf Aufforderung der Feuerwehr oder der HMC hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache über die HMC zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- 11.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung samt Auf- und Abbauezeit für den erforderlichen Bewachungs-, Ordnungs-, Kontroll-, Garderoben- und Einlassdienst zu sorgen. HMC setzt an für die Versammlungsstätten sicherheitsrelevanten Positionen entsprechendes Personal ein. Das entsprechende Personal stellt HMC aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter und auf dessen Kosten. Insbesondere als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der jeweiligen Versammlungsstätte vertraut sein muss und über fachkundige Räumungshelfer im Gefahrenfall verfügt. Der Qualifikationsnachweis für dieses Personal ist HMC auf Verlangen vorzulegen. Die technischen Anlagen der HMC dürfen nur von den Beauftragten der HMC bedient werden. Der Mindestumfang der Bewachungs- und Ordnungsleistungen wird durch HMC vorgegeben.
- 11.7 Für die Verwendung von Dekorationen ist der HMC mit dem Antrag auf Erteilung ihrer Zustimmung die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sicherheitsbehörden vorzulegen. Die Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöschrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten.
- 11.8 Der Veranstalter hat die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen behält sich HMC das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter. Der Veranstalter soll seinen Besuchern auf deren Anforderung Gehörstöpsel in angemessener Menge zur Verfügung stellen.
- 11.9 Dem Veranstalter obliegt die gesamte Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räumlichkeiten und im Rahmen seiner Veranstaltung.
- 11.10 Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u.ä., Flurförderfahrzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau ist aus Sicherheits- und Regiegründen nur den von HMC benannten Spediteuren gestattet.
- 11.11 Abhängungen von den Decken sowie die Bereitstellung von Befestigungspunkten dürfen nur von HMC durchgeführt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Abhängekonstruktion. HMC wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen. An den bereitgestellten Befestigungspunkten dürfen Gegenstände nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- 11.12 Versorgungseinrichtungen für Strom, Gas, Wasser / Abwasser, Wrasenabzüge und Druckluft sind bei HMC zu bestellen. Die Installation der Versorgungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Technischen Richtlinien auf Kosten des Bestellenden. Der Verbrauch wird von HMC erfasst und - je nach Vereinbarung - dem Bestellenden zu den Konditionen der jeweiligen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 11.13 Telekommunikationsanschlüsse (auch Internetzugänge) sind bei HMC zu bestellen und werden zu den jeweils gültigen Bedingungen der HMC abgerechnet. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetzugang“. Diese sind einsehbar unter: www.hamburg-messe.de und www.cch.de.
- 11.14 Grundsätzlich stellt HMC dem Veranstalter und ggf. seinen Ausstellern eine Vielzahl von Dienstleistungen rund um die Veranstaltung zur Verfügung, die entweder von HMC selbst oder von beauftragten Servicepartnern durchgeführt werden. Die Einzelheiten können der Servicemappe der HMC entnommen werden, die HMC auf Anforderung versendet.
- 12. Nichtdurchführung der Veranstaltung**
- 12.1 Führt der Veranstalter aus einem von HMC nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat HMC die Wahl, gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf das vereinbarte Leistungsentgelt zu leisten: bei Absage der Veranstaltung
- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 75%
 - Danach 100 %.
- Diese Pauschalen gelten entsprechend bei einer räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Absagen des Veranstalters bedürfen der Schriftform. Maßgebend ist der Eingang der Mitteilung bei HMC. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass HMC kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 12.2 Kann HMC aus einem Grund, den sie zu vertreten hat, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, erhält der Veranstalter seine bereits geleisteten Zahlungen zurück. Weitere Ansprüche seitens des Veranstalters bestehen nicht.
- 13. Rücktritt / Kündigung der HMC**
- 13.1 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist HMC berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen / vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- (a) der Veranstalter seinen Zahlungspflichten aus dem Vertrag nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
 - (b) HMC offene Forderungen gegenüber dem Veranstalter aus vorangegangenen Veranstaltungen hat,
 - (c) der Veranstalter die notwendigen Nachweise nach diesen Bedingungen / dem Vertrag nicht erbracht hat,
 - (d) die Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
 - (e) der Veranstalter gegen die Bestimmung dieser Bedingungen / des Vertrages verstößt,
 - (f) der Veranstalter den Nutzungszweck ohne Zustimmung der HMC ändert,
 - (g) behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen fehlen,
 - (h) gegen Auflagen / Genehmigungen bzw. gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird,
 - (i) durch die Veranstaltung Rechte Dritter verletzt werden,
 - (j) Tatsachen vorliegen, die eine Gefahr und/oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - (k) Tatsachen vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Ansehens der HMC in der Öffentlichkeit und/oder im Geschäftsverkehr durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- Macht HMC von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß Ziffer 12. HMC muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatz-Gebrauchsüberlassungen anrechnen lassen.
- 13.2 Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist HMC für den Veranstalter in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wäre, so ist der Veranstalter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Streik eigener Mitarbeiter, der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter fallen nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- 13.3 Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht der HMC und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur diesen den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann allerdings nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der HMC vollständig übernimmt und auf Verlangen der HMC angemessene Sicherheit leistet.
- 13.4 Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann HMC vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist HMC berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.
- 14. Haftung des Veranstalters**
- 14.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden der HMC bzw. der Grundstückseigentümerin, die Freie und Hansestadt Hamburg, die durch den Veranstalter, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie Lieferanten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen entstehen. Die Haftung gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.
- 14.2 Der Veranstalter stellt HMC und die Grundstückseigentümerin von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen und Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen HMC als Betreiber der Versammlungsstätten verhängt werden können.
- 14.3 Der Veranstalter stellt HMC unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 14.4 Der Veranstalter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der HMC zur Nutzung überlassenen Gegenstände (einschließlich Geräte, Schlüssel und Anlagen). Vom Veranstalter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche der HMC und der Grundstückseigentümerin aus und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag, auch wenn nur bestimmte Zwecke der Sicherheitsleistungen angegeben sind.
- 14.5 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende, die üblichen Gefahren aus dem Vertrag abdeckende Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen-/ Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

Für angemietete Medien- oder Veranstaltungstechnik hat der Veranstalter zusätzlich eine auf den Neuwert bezogene Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung abzuschließen.

14.6 Das Bestehen der Versicherungen weist der Veranstalter gegenüber HMC durch Vorlage einer aktuellen Deckungsbestätigung bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung nach.

14.7 Soweit nach den Bedingungen der Versicherung möglich, werden hiermit alle Ansprüche gegen die Versicherungen, die im Zusammenhang mit Schäden am Vertragsgegenstand oder anderen im Eigentum von HMC stehenden Sachen stehen, im Voraus an HMC abgetreten, die diese Abtretung annimmt.

15. Haftung der HMC

15.1 HMC haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HMC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie haftet dabei, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden.

15.2 Die verschuldensunabhängige Haftung der HMC für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. HMC haftet insoweit insbesondere nicht für das Eigentum des Mieters sowie etwaige Folgeschäden des Mieters.

Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der HMC die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung schriftlich angezeigt und entsprechend dokumentiert worden ist.

15.3 Schäden sind der HMC und gegebenenfalls der Polizei, unverzüglich zu melden. Schäden, für die HMC nach den obigen Ziffern haftet, werden von HMC nur in Höhe des Zeitwertes ersetzt und nur bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund von durch den Veranstalter verursachte verspätete Schadensmeldung die Versicherung von HMC die Übernahme des Schadens ablehnt. Allgemein ist die Haftung der HMC der Höhe nach auf die Deckungssummen der jeweiligen Versicherung der HMC beschränkt.

15.4 Der Veranstalter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen im CCH oder auf dem Messegelände stattfinden.

15.5 HMC haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der HMC, haftet HMC nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

15.6 HMC übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit HMC keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch HMC gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

15.7 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HMC. Für ein etwaiges Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet HMC ebenso wie der Veranstalter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

16. Hausrecht

16.1 Für beide Versammlungsstätten sowie sämtliche Freiflächen etc. gilt die Hausordnung der HMC. HMC steht das Hausrecht auch weiterhin gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Nutzungsdauer zu. Sie übt es durch die mit besonderen Ausweisen versehenen Beauftragten aus. Den von HMC beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den vom Veranstalter genutzten Räumlichkeiten zu gewähren.

16.2 Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen etc. zu sorgen. Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter führt eine Liste aller beteiligten Fremdfirmen und deren an der Produktion beteiligten Mitarbeitern. Jeder Mitarbeiter an der Produktion muss sich jederzeit durch Nennung des Namens und seiner Firmenzugehörigkeit ausweisen können.

Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen im Bereich vor den Versammlungsstätten (Vorplatz etc.) verweilen oder sich Personengruppen bilden, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Ansehens der HMC in der Öffentlichkeit und/oder im Geschäftsverkehr zu befürchten ist.

16.3 In den Versammlungsstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt nicht für die Freiflächen und die ggf. speziell ausgewiesenen Räume. Der Veranstalter ist gegenüber sämtlichen Personen, die sich anlässlich der Veranstaltung auf dem Gelände der HMC aufhalten, insbesondere den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

16.4 HMC ist berechtigt, vom Veranstalter die unverzügliche Räumung zu fordern, soweit gegen wesentliche Vertragspflichten oder sicherheitsrelevante Vorschriften verstoßen wird bzw. besondere Gefahrenlagen vorliegen.

17. Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung / Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

17.1 Die Parteien werden alle Informationen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit miteinander und in Betreff aufeinander bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten, auch nach Ende des Vertrages, nicht mitteilen.

17.2 Die Angaben des Veranstalters werden von HMC – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie sonstiger datenschutzrelevanter Regelungen– zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet sowie genutzt.

Darüber hinaus nutzt HMC die Daten für Marktforschungs- und Kundenbetreuungszwecke und gibt diese gegebenenfalls im Zusammenhang hiermit an ihre Tochtergesellschaft, die HMC International GmbH, weiter.

Der Veranstalter erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist.

Der Veranstalter kann jederzeit der Verarbeitung / Nutzung seiner Daten für Marktforschungs- und Kundenbetreuungszwecke sowie der Weitergabe seiner Daten mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

17.3 Sowohl das CCH als auch das Messegelände sind aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen videoüberwacht. Die Teilbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Veranstaltungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Veranstaltungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Veranstaltungsbedingungen.

18.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist für beide Seiten Hamburg, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners einzuleiten.

18.3 Die Veranstaltungsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen können auch unter www.hamburg-messe.de bzw. www.cch.de heruntergeladen werden.